

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 21. Juni 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 21. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

## Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 24.04.2024

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 04.12.2023 (SächsABI. 2023 Nr. 52 S. 1688) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

### Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023 (SächsABI. 2023 Nr. 52 S. 1688) wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Blauzungkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Abschnitt „zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe“ wird der Abschnitt „c. Impfung (Zuschuss)“ gestrichen.

- b) In Abschnitt „zu Nr. 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe „Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungkrankheit i. d. g. F.“ gestrichen.

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Salmonellen Geflügel** zu Anlage 3 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381) i. d. g. F.“ bzw. im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 24. April 2024 (SächsABI. S. 793) handeln.  
Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung mit mindestens 350 Junghennen.“
3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Merzungsbeihilfe – Salmonellen Geflügel** zu Anlage 7 Nr. 1 der

Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt „zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe“ erhält der Absatz „Voraussetzungen“ folgende Fassung:

„Salmonellen, die nach Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381) i. d. g. F.<sup>6</sup>) zu maßregeln sind, wurden im Rahmen einer betriebseigenen Kontrolle oder amtlichen Untersuchung festgestellt.

Ein entsprechender Untersuchungsbefund der LUA<sup>5</sup> oder einer anderen Untersuchungseinrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung liegt vor.

Die Beihilfe ist an die Teilnahme an Nummer 2.1 des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 24. April 2024 (SächsABl. S. 793) gebunden.

Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen.

Das zuständige LÜVA<sup>2</sup> hat die unverzügliche Schlachtung der betroffenen Herde gebilligt oder angeordnet.“

- b) Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung i. d. g. F.<sup>6</sup> handeln. Die Beihilfe ist an die Vorgaben von Nummer 2.1 und 2.3 des Geflügel-Salmonellen-Programms gebunden.“

4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe“ wird der Abschnitt „c. Impfung (Zuschuss)“ gestrichen.

## Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2024

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260

Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

4. Juli 2024

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.